



Antrag

der Abgeordneten **Dr. Martin Huber, Kerstin Schreyer-Stäblein, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof, Jürgen Baumgärtner, Markus Blume, Dr. Ute Eiling-Hütig, Dr. Thomas Goppel, Klaus Holetschek, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel CSU**

Einführung eines Patientenentschädigungs- und Härtefallfonds

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine Bundesratsinitiative zur Einführung eines Patientenentschädigungs- und Härtefallfonds (PatEHF), der als bundesunmittelbare Stiftung öffentlichen Rechts aus Haushaltsmitteln des Bundes zu finanzieren wäre, zu starten.

Begründung:

Die Wochenzeitung „Die Zeit“ berichtete Anfang des Jahres 2014, dass sich im Jahr 2013 mehr als 26.000 Patienten wegen des Verdachts auf Behandlungsfehler bei offiziellen Stellen beschwert haben. Die Zahl der Gutachten der Medizinischen Dienste der Krankenkassen war laut Ärzteblatt im vergangenen Jahr auf 14.600 gestiegen. Nur in ca. 2.400 Fällen wurde dabei festgestellt, dass ein konkreter Behandlungsfehler vorlag, der eindeutig für den Schaden kausal war. In 1.300 Fällen wurde festgestellt, dass ein Behandlungsfehler vorlag und der Patient einen Schaden davon getragen hatte. Nicht eindeutig feststellbar war die Kausalität. Eine eindeutige Kausalität war z.B. in den Fällen nicht nachweisbar, in denen eine Vielzahl von Nachbehandlungen erfolgte, der Patient aber nicht mehr nachweisen konnte, welche Behandlung letztendlich für seinen Schaden kausal war.

Die Fallkonstellation, dass ein Behandlungsfehler vorliegt, aber kein Schaden beim Patienten eingetreten ist und die Fallkonstellation, dass ein Behandlungsfehler vorliegt der eindeutig kausal für den Schaden ist, sind bereits gesetzlich geregelt.

Ein Patientenentschädigungsfonds soll dann eingreifen, wenn beim Patienten eine erhebliche Gesundheitsverletzung mit daraus folgender nachhaltiger Belastung durch eine Beeinträchtigung der Lebensführung vorliegt, die überwiegend wahrscheinlich durch die Behandlung verursacht wurde.

Der Härtefallfonds soll unter besonderen Voraussetzungen einen begrenzten Ausgleich in sozialen Härtefällen bieten. Er kann z.B. in den Fällen eingreifen, in denen Patienten aufgrund ihrer Gesundheitsverletzungen ihre Erwerbsfähigkeit zum Teil bis zum Existenzminimum verlieren und jahrelange Auseinandersetzungen mit möglichen Kostenträgern durchstehen müssen, bis über ihren Anspruch entschieden ist.

Der PatEHF soll das bestehende Haftungssystem ergänzen und als bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts eingerichtet werden. Die Details sind durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu erarbeiten.